

VORSORGEVOLLMACHT

I.)

Einleitung:

Der Wunsch jedes Menschen ist es, auch noch im hohen Alter oder in einer durch Gesundheitsprobleme schwer beeinträchtigten Situation ein möglichst selbst bestimmtes Leben zu führen. Die Möglichkeit einer **Patientenverfügung** war hierfür vom Gesetzgeber bereits 2006 eingeführt worden.

Diese „Selbstautonomie“ wurde seit 01.07.2007 (im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch = ABGB) durch folgende rechtliche Möglichkeiten gestärkt:

- 1.) Gesetzliches Vertretungsrecht naher Angehöriger für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens (§ 284 b bis e ABGB)
- 2.) Sachwalterverfügung, d. h. Vorschlagsrecht für eine bestimmte Person als Sachwalter (§ 279 Abs. 1 ABGB)
- 3.) **Vorsorgevollmacht** (§ 284 f – h ABGB)

Während nach der alten Rechtslage zwar auch bereits – nach allgemeinen Vollmachtsregeln – für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit einer bestimmten Person eine Vollmacht erteilt werden konnte, bestand insoferne Unklarheit, als bei tatsächlichem Verlust der Geschäftsfähigkeit zur Kontrolle der Bevollmächtigung bzw. Ausübung eines allfälligen Widerrufs der Vollmacht ein „Überwachungssachwalter“ bestellt wurde. Die neue Rechtslage stellt nunmehr klar, dass die Bestellung eines Sachwalters **unzulässig** ist, soweit durch die Vorsorgevollmacht ausreichend vorgesorgt wurde.

II.)

Zweck:

Vorgesorgt werden soll jener Fall, wenn eine Person bestimmte Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, d. h., ihr die hierfür erforderliche

- Geschäftsfähigkeit

oder

- Einsichts- und Urteilsfähigkeit

oder

- Äußerungsfähigkeit

fehlt.

Für diesen – **zukünftigen** – Fall betraut der Vollmachtgeber eine bestimmte Person (Vollmachtnehmer) mit der Besorgung seiner Angelegenheiten, die konkret **beschrieben** werden müssen. Dadurch wird insbesondere auch eine – ansonsten notwendige – **Sachwalter**bestellung vermieden (Vorteile: Möglichkeit, eine bestimmte Vertrauensperson zu bestellen; die Kostenfrage kann vorab geregelt werden; konkrete Weisungen können erteilt werden).

Bei bloßem Verlust der **Äußerungsfähigkeit** wäre eigentlich keine Notwendigkeit für die Bestellung eines Sachwalters gegeben: Die Vorsorgevollmacht geht bewusst über den Anwendungsbereich des Sachwalterrechts hinaus (dient also nicht nur zur „Verhinderung“ einer Sachwalterbestellung).

Der Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Vorsorgevollmacht **geschäftsfähig** sein, eine gesonderte Prüfung (z. B. durch Arzt) ist jedoch nicht nötig. Auch **Minderjährige** können - im Falle ihrer bereits vorhandenen Einsichts- und Urteilsfähigkeit - Vorsorgevollmacht erteilen: Lediglich für die konkrete Einwilligung in schwerwiegende **medizinische** Behandlungen sind bei Minderjährigen besondere Vorschriften (ein vom behandelnden Arzt verschiedener Arzt muss das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit etc. prüfen) einzuhalten (§ 216/2 ABGB).

III.)

Inhalt:

Die konkret anzuvertrauenden Angelegenheiten müssen **bestimmt** angeführt werden. Eine Vollmacht zur Geschäftsbesorgung „*in allen Angelegenheiten*“ reicht **nicht** aus.

Wesentliche inhaltliche Bestandteile sind:

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bevollmächtigten

- b) Aufgabenbereiche des Bevollmächtigten, z. B.

- Verwaltung des Vermögens

Achtung: Bei Verfügung über **Bankkonten** muss eine Spezialvollmacht (mit genauen Bankdaten, d. h. Name der Bank, Kontonummer, etc.) zusätzlich

ausgestellt werden!

- Abschluss von Verträgen
- Geltendmachung von Ansprüchen
- Vertretung in Pensionsangelegenheiten
- Vereinbarungen über Pflegeleistungen
- Abschluss eines Heimvertrages
- Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
- Wohnungsangelegenheiten
- Verfügung über den Grundbesitz

c) konkrete Weisungen für z. B.

- Betreuung
- Pflegeleistungen
- Heimaufenthalt
- medizinische Versorgung
- Freizeitgestaltung
- Besuche von und/oder bei Angehörigen/Freunden
- Urlaubsreisen

d) Zeitpunkt des Wirksamwerdens

e) Dauer der Vollmacht

IV.)

Pflichten des Bevollmächtigten:

Der Bevollmächtigte hat dem Willen des Vollmachtgebers so zu entsprechen, wie dieser in der Vollmacht zum Ausdruck gebracht wird, weshalb eine möglichst genaue inhaltliche Konkretisierung erforderlich ist. Sollte z. B. erst später (nach Verfassung der Vorsorgevollmacht), unter Umständen auch erst nach Eintritt des Vorsorgefalles (Verlust der Geschäftsfähigkeit), aus Äußerungen des Vollmachtgebers oder sonst aus den Umständen ein über die konkreten schriftlichen Weisungen hinausgehender Wille des Vollmachtgebers hervorgehen, hat der Bevollmächtigte diesem Rechnung zu tragen, wenn er dem Wohl des Vollmachtgebers nicht weniger (als das in der Vollmacht schriftlich Geregelt) entspricht. Jedenfalls hat der Bevollmächtigte das Wohl des Vollmachtgebers **bestmöglich** zu fördern.

Zur Sicherstellung, dass der Bevollmächtigte die Besorgung auch tatsächlich durchführt, sollte mit diesem konkret ein Bevollmächtigungsvertrag abgeschlossen werden, d. h. der

Bevollmächtigte sollte durch seine Unterschrift seine diesbezügliche Verpflichtung bekräftigen.

Der Vollmachtgeber ist bei der Auswahl des Bevollmächtigten frei. Es können für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsvorsorge, Vermögensangelegenheiten) auch **verschiedene** Bevollmächtigte eingesetzt werden. Auch die Einsetzung eines Ersatzbevollmächtigten ist zulässig. Mit Ausnahme der Einwilligung zur medizinischen Behandlung und Entscheidung über die Änderung des Wohnortes sind auch Unterbevollmächtigungen möglich (hiefür ist allerdings keine Registrierungsmöglichkeit vorgesehen).

Grundsätzlich gelten die Vollmachtsregeln des ABGB (z. B. Verschwiegenheit, Aufwendersatzanspruch, Haftung).

V.)

Formvorschriften:

In Anlehnung an die Formvorschriften für letztwillige Verfügungen (z. B. Testament) wurden mehrere Möglichkeiten geschaffen:

1.) Einfache Angelegenheiten:

- a) **eigenhändig** geschrieben und unterschrieben
- b) **fremdhändig** (z. B. durch **Rechtsanwalt**) verfasst: muss vom Vollmachtgeber und von drei anwesenden Zeugen unterschrieben werden
- c) notarielle Beurkundung bzw. Notariatsakt

2.) Wichtige Angelegenheiten:

- a) Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen (im Sinne des § 283/2 ABGB)
- b) Entscheidung über dauerhafte Änderung des Wohnortes (z. B. Seniorenheim)

- c) Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören

In diesen drei Fällen **muss** die Vorsorgevollmacht vor einem **Rechtsanwalt**, Notar oder Gericht errichtet werden. Der Vollmachtgeber ist über die Rechtsfolgen und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren. Diese Belehrung ist in der Vollmachtsurkunde (unter Angabe des Namens des Errichters und durch dessen eigenhändige Unterschrift) zu dokumentieren.

VI.)

Registrierung:

Die Vorsorgevollmacht kann im **österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis** (ÖZVV) registriert werden. Die Registrierung ist nur durch einen **Rechtsanwalt** oder Notar möglich (auf Verlangen des Vollmachtgebers sind diese zur Registrierung verpflichtet).

Die Vorsorgevollmacht ist aber auch dann wirksam, wenn sie nicht registriert wurde (siehe allerdings eingeschränkter Vertrauensschutz für Dritte: VII.).

VII.)

Vertrauensschutz Dritter:

Jeder Dritte darf auf den Eintritt des Vorsorgefalles und die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten **vertrauen**, wenn ihm eine **Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im ÖZVV** vorliegt. Das Vertrauen des Dritten ist allerdings – selbst bei Vorliegen der zitierten Bestätigung - dann nicht geschützt, wenn ihm bekannt oder fahrlässig unbekannt ist, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten oder die Vorsorgevollmacht widerrufen worden ist.

VIII.)

Wirksamkeit:

Bei Einhaltung der Inhalts- und Formvorschriften ist die Vorsorgevollmacht rechtswirksam (auch ohne Registrierung). Bei Nichteinhaltung ist sie immerhin „beachtlich“: Es kann auch in einem solchen Falle von einer Sachwalterbestellung abgesehen werden, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalles nicht zu befürchten ist, dass der Bevollmächtigte seine Aufgaben zum Nachteil des Vollmachtgebers ausüben wird.

IX.)

Vermeidung der Sachwalterbestellung:

Bei Einhaltung aller Formerfordernisse wird die Bestellung eines Sachwalters regelmäßig vermieden.

Zwei Ausnahmefälle:

- 1.) Sofern Angelegenheiten in der Vorsorgevollmacht nicht konkret erfasst sind, müsste für solche eine Sachwalterbestellung erfolgen.
- 2.) Ein Sachwalter muss auch dann bestellt werden, wenn der Bevollmächtigte überhaupt nicht oder nicht im Sinne des Bevollmächtigungsvertrages tätig wird. In diesem Falle müsste der bestellte Sachwalter die erteilte Vollmacht widerrufen und die notwendigen und anvertrauten Angelegenheiten selbst betreuen.

X.)

Widerruf:

Sofern der Vollmachtgeber über ausreichende Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit verfügt, kann er die Vorsorgevollmacht **jederzeit formlos** (und ohne Angabe von Gründen) widerrufen.

Der Widerruf kann registriert werden (es besteht allerdings keine Verpflichtung des Bevollmächtigten zur Widerrufsregistrierung).

Sonstige Endigungsgründe: Nach den allgemeinen Vollmachtsregeln endet die Vorsorgevollmacht nicht nur durch Widerruf, sondern auch durch einvernehmliche Aufhebung, Aufkündigung, Tod des Bevollmächtigten, Konkurs.

„Vetorecht“:

Selbst wenn der Vorsorgefall eingetreten und der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig ist, kann der Vollmachtgeber „zu erkennen geben“, dass er vom Bevollmächtigten nicht mehr vertreten sein will: Dann ist ein „Überwachungssachwalter“ zu bestellen, der den Bevollmächtigten zu überwachen bzw. die erteilte Vollmacht gegebenenfalls zu widerrufen hat.

